

TEXTILES GESTALTEN UND WERKEN (KENN.NR.592)

STUDIENPLAN FÜR TEXTILES GESTALTEN UND WERKEN (LEHRAMT AN HÖHEREN SCHULEN)

I. ERSTER STUDIENABSCHNITT

STUNDENZAHLEN AUS PFLICHT UND FREIFÄCHERN

§ 1: (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 68 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu besuchen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
a) Material- und Werkzeugkunde	1
b) Grundlagen textiler Gestaltung	3
c) Werkbetrachtung	4
d) Vorprüfungsfach der ersten Diplomprüfung »Morphologie der bildenden Kunst	8
e) Praktika:	
1. Textiles Gestalten und Werken	32
2. Grundlagen künstlerischen Gestaltens	12
f) Aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung:	
1. Einführung in die Pädagogik	2
2. Einführung in die Fachdidaktik unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Grundlagen bildnerischen Gestaltens von Kindern und Jugendlichen	2
g) Schulpraktische Lehrveranstaltungen	4

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 2: Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 1 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu besuchen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd.
a) Material- und Werkzeugkunde		
Material- und Werkzeugkunde	V	1
b) Grundlagen textiler Gestaltung		
Methoden der textilen Verarbeitung	V	1
Übungen der textilen Verarbeitung	Ü	2
c) Werkbetrachtung		
Werkbetrachtung I (Einführung in die Textilkunst)	V	2
Werkbetrachtung II (Einführung in die Textilkunst)	S	2
d) Vorprüfungsfach der ersten Diplomprüfung »Morphologie der bildenden Kunst«		
Bildnerische Werkanalyse I	V + S	2
Bildnerische Werkanalyse II	V + S	2
Morphologie der bildenden Kunst historischer Epochen	V + S	2
Morphologie der textilen Kunst historischer Epochen	V + S	2
e) Praktika:		
1. Textiles Gestalten und Werken		
Weben (Einführung in die Weberei)	V + KTE	3
Textildruck (Techniken und Arbeitsvorgänge des Textildruckes)	KTE	9
Einführung in die textilen Grundlagen I	KTE	4
Einführung in die textilen Grundlagen II	KTE	4
Spezielle künstlerische textile Gestaltungsmöglichkeiten I	KTE	5

Spezielle künstlerische textile Gestaltungsmöglichkeiten II	KTE	5
Entwurf und Umsetzung	KE	2
2. Grundlagen künstlerischen Gestaltens		
Bildnerische Grundlagen	KE	12

f) aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung

1. Einführung in die Pädagogik (ist an der Akademie zu kompensieren)	V	2
2. Einführung in die Fachdidaktik, unter besonderer Berücksichtigung der psychologischen Grundlagen bildnerischen Gestaltens von Kindern und Jugendlichen	V	2

g) Schulpraktische Lehrveranstaltungen

Schulpraxis für textiles Gestalten I	PS	2
Schulpraxis für textiles Gestalten II	PS	2

EMPFOHLENE FREI- UND WAHLFÄCHER

§ 3: Als Frei- und Wahlfächer nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Ersatzwahlfächer) werden empfohlen:

Textile Projektarbeit (Fachübergreifendes Gestalten)	KE	5
Innenraum- und Festgestaltung(Wohnen, Bühne und Ausstellung)	KTE	6
Schnittgestaltung am Modell – ausgewählte Bereiche	KTE	3
Fotografie	KTE	5
Praktische Grundlagen für das Schultheater	KE	2
Schrift- und Schriftgestaltung I	KE	2
Schrift- und Schriftgestaltung II	KE	2
Gebundene und normierte Darstellungsverfahren	Ü	2
Symbol- und Ornamentgestaltung	V	2
Exkursionsseminar zu speziellen Bereichen des textilen Gestaltens	S	2
Rechts- und Sakralsymbolik	V	2
Sprechtechnik	V	2
Textil-Design	V	2
Das historische Bühnenkostüm und seine Materialkunde	V	2
Schulhygiene und Erste Hilfe	V	1
Vorbereitung zur Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten	V + S	2
Theatergeschichte – Bühnenregie und Dramaturgie	V	2
Theoretische Einführung in die Textilrestaurierung	V	2
Seminar für Diplomarbeiten	S	2

BESUCH VON LEHRVERANSTALTUNGEN, DIE VORKENNTNISSE VORAUSSETZEN

§ 4: Der Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die Ablegung eines Kolloquiums bzw. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen

Werkbetrachtung II
Bildnerische Werkanalyse II
Schulpraxis für textiles Gestalten I
Schulpraxis für textiles Gestalten II

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse vermitteln

Werkbetrachtung I
Bildnerische Werkanalyse I

Fachdidaktik für textiles Gestalten
 Fachdidaktik für textiles Gestalten

II. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

» TEXTILES GESTALTEN UND WERKEN« ALS ERSTE STUDIENRICHTUNG STUNDENZAHLEN AUS PFLICHT-, WAHL UND FREIFÄCHERN

§ 5: (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 68 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu besuchen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt- und Entwurfzeichnen	15
b) Werkstättenarbeit aus gewählten Arbeitsbereichen der textilen Gestaltung	17
c) Werkbetrachtung	8
d) Kostümkunde	2
e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens	6
f) Schulpraktische Lehrveranstaltung in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik	6
g) Vorprüfungsfächer:	
1. Einrichtung von Schulwerkstätten	2
2. Künstlerische Gestaltung	12

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 6: Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 5 Abs.2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu besuchen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung LV-Typ		Zahl der Sem.-Wstd.
a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt und Entwurfzeichnen		
Schnittzeichnen	V + KTE	2
Schnittgestaltung am Modell	KTE	4
Nähtechniken und ihre gestalterische Anwendung I	KTE	3
Nähtechniken und ihre gestalterische Anwendung II	KTE	3
Nähtechniken und ihre gestalterische Anwendung III	KTE	3
b) Werkstättenarbeiten aus gewählten Arbeitsbereichen der textilen Gestaltung		
Textile Projektarbeit I	KE	4
Textile Projektarbeit II	KTE	4
Textile Projektarbeit III	KTE	5
Raumgestaltung I	KE	4
c) Werkbetrachtung		
Werkbetrachtung III		
(Produktgestaltung aus Bekleidung und Mode)	S	2
Werkbetrachtung IV (Raumgestaltung II)	S	3
Werkbetrachtung V (Textile Schülerarbeiten/Unterrichtsprojekte – Unterstufe)	S	1
Werkbetrachtung VI (Textile Schülerarbeiten/Unterrichtsprojekte – Oberstufe)	S	2
d) Kostümkunde		

Kostümkunde	V	2
-------------	---	---

e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens

Geschichte und Entwicklung des Unterrichtsfaches		
Textiles Gestalten und Werken	V	2
Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens I	S	2
Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens II	S	2

f) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik

Schulpraxis für textiles Gestalten III	S	2
Schulpraxis für textiles Gestalten IV	S	2
Schulpraxis für textiles Gestalten V	S	2

g) Vorprüfungsfächer:

1. Einrichtung von Schulwerkstätten	V	2
2. Künstlerische Gestaltung		
Künstlerische Textilgestaltung I	KE	6
Künstlerische Textilgestaltung II	KE	6

STUNDENZAHLEN AUS DEN WAHLFÄCHERN

§ 7: Während des zweiten Studienabschnittes sind drei Wochenstunden aus Wahlfächern, welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung wissenstheoretisch und philosophisch oder kunsttheoretisch und kunstphilosophisch vertiefen oder aus Wahlfächern, welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer oder kunstgeschichtlicher Weise erfassen, zu besuchen.

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN WAHLFÄCHERN

§ 8: Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 7 angeführten Wahlfächer erfassen, werden angeboten:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd.
Kunstgeschichte I – VIII	V	2
Seminar Kunstbetrachtung	S	2
Kunstbetrachtung I	V + S	2
Kunstbetrachtung II	V + S	2
Spezielle Stilkunde I – VI	V	2
Spezielle Stilkunde VII + VIII	V	2
Das 20. Jahrhundert	V	2
Museumsdidaktik	V + S	2
Soziologie der Künste	V	2
Wahrnehmungspsychologie	V	2
Ästhetik und ästhetische Erziehungskonzepte	V	2

EMPFOHLENE FREIFÄCHER

§ 9: Als Frei- und Wahlfächer nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Ersatzwahlfächer) werden die im § 3 genannten empfohlen:

Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen

§ 10: Der Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen setzt die Ablegung eines Kolloquiums bzw. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der gleichfalls angeführten Lehrveranstaltungen, die die notwendigen Vorkenntnisse vermitteln, voraus.

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen

Schnittgestaltung am Modell
 Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung I
 Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung II
 Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung III
 Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens I
 Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens II
 Raumgestaltung II

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse vermitteln

Schnittzeichnen
 Modellschnittgestaltung
 Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung I
 Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung II
 Geschichte und Entwicklung des Unterrichtsfaches Textiles Gestalten und Werken
 Geschichte und Entwicklung des Unterrichtsfaches Textiles Gestalten und Werken
 Raumgestaltung I

III. DRITTER STUDIENABSCHNITT

» TEXTILES GESTALTEN UND WERKEN« ALS ZWEITE STUDIENRICHTUNG STUNDENZAHLEN AUS PFLICHT-, WAHL UND FREIFÄCHERN

§ 11: (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 64 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu besuchen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt- und Entwurfzeichnen	15
b) Werkstättenarbeit aus gewählten Arbeitsbereichen der textilen Gestaltung	17
c) Werkbetrachtung	5
d) Kostümkunde	2
e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens	6
f) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik	6
g) Vorprüfungsfächer:	
1. Einrichtung von Schulwerkstätten	1
2. Künstlerische Gestaltung	12

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 12: Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 5 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu besuchen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd.
a) Weiß- und Kleidernähen einschließlich Schnitt- und Entwurfzeichnen		
Schnittzeichnen	V + KTE	2
Schnittgestaltung am Modell	KTE	4
Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung I	KTE	3
Nähetechniken und ihre gestalterische Anwendung II	KTE	3

Nähtechniken und ihre gestalterische Anwendung III	KTE	3
--	-----	---

**b) Werkstättenarbeiten aus gewählten Arbeitsbereichen
der textilen Gestaltung**

Textile Projektarbeit I	KE	4
Textile Projektarbeit II	KTE	5
Textile Projektarbeit III	KTE	5
Raumgestaltung I	KE	3

c) Werkbetrachtung

Werkbetrachtung III (Produktgestaltung aus Bekleidung und Mode)	S	2
Werkbetrachtung IV (Raumgestaltung II)	S	2
Werkbetrachtung V (Textile Schülerarbeiten/ Unterrichtsprojekte – Unterstufe)	S	1

d) Kostümkunde

Kostümkunde	V	2
-------------	---	---

e) Theoretische Grundlagen des textilen Gestaltens

Geschichte und Entwicklung des Unterrichtsfaches		
Textiles Gestalten und Werken	V	2
Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens I	S	2
Theorien und Konzepte des textilen Gestaltens II	S	2

f) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik

Schulpraxis für textiles Gestalten III	S	2
Schulpraxis für textiles Gestalten IV	S	2
Schulpraxis für textiles Gestalten V	S	2

g) Vorprüfungsfächer:

1. Einrichtung von Schulwerkstätten	V	1
2. Künstlerische Gestaltung		
Künstlerische Textilgestaltung I	KE	6
Künstlerische Textilgestaltung II	KE	6

EMPFOHLENE FREIFÄCHER

§ 13: Als Frei- und Wahlfächer nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Ersatzwahlfächer) werden die im § 3 genannten empfohlen.

§ 14: (1) Kolloquien im Sinne der §§ 4 und 10 sind spätestens bis zum Ablauf der Meldungsfrist abzulegen.
(2) Kolloquien (§ 23 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf den Abschluss der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters abzulegen.